

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 33

Rubrik: Aufnahms-Gesuche = Demandes d'admission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BASEL, den 18. August 1906.

BALE, le 18 Août 1906.

N^o 33.

Abonnement

Für die Schweiz:
1 Monat Fr. 1.25
3 Monate „ 3.—
6 Monate „ 5.—
12 Monate „ 8.—

Für das Ausland:
(inkl. Portozuschlag)
1 Monat Fr. 1.50
3 Monate „ 4.—
6 Monate „ 7.—
12 Monate „ 12.—
Vereins-Mitglieder
erhalten das Blatt
gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige
Millimeterzeile oder
deren Raum. — Bei
Wiederholungen ent-
sprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder
bezahlen 3/4 Cts.
netto per Millimeter-
zeile oder deren
Raum.



N^o 33.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois . Fr. 1.25
3 mois . „ 3.—
6 mois . „ 5.—
12 mois . „ 8.—

Pour l'étranger:
(inclus frais de port)
1 mois . Fr. 1.50
3 mois . „ 4.—
6 mois . „ 7.—
12 mois . „ 12.—

Les Sociétaires
reçoivent l'organe
gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-
ligne ou son espace.
Rabais en cas de ré-
pétition de la même
annonce.

Les Sociétaires
payent 3/4 Cts. net
p. millimètre-ligne
ou son espace.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15^{me} Année

Erscheint Samstags.
Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Aufnahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern
machen wir hienit die Trauer-Anzeige,
dass unser Mitglied

Herr Leopold Segesser von Brunegg
Mitbesitzer des Hotel Schweizerhof in Neuhausen

nach langem Leiden am 13. August
gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis
geben, bitten wir, dem Heimgegangenen
ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Nimms des Vorstandes:
Der Präsident:
F. Mörlock.

AVIS

concernant l'encaissement des cotisations.

Le 15 août nous avons expédié à tous les
Sociétaires, domiciliés en Suisse, un **bulletin**
de versement dûment rempli, avec lequel le
paiement de la cotisation peut s'effectuer **sans**
frais à notre compte du Bureau de chèque à
Bâle.

Pour ceux des Sociétaires participant au
Guide des hôtels, le montant pour l'annonce a
été ajouté sur le même bulletin.

Nous espérons que ce nouveau système
d'encaissement trouvera l'approbation des Socié-
taires et que nous n'aurons plus besoin d'avoir
recours au système si coûteux du recouvrement.

Nous prions MM. les Sociétaires de bien
vouloir utiliser le bulletin **avant le 25 août**,
car après cette date le montant sera pris, comme
par le passé, en remboursement, ainsi que les
frais.

Pour le Bureau central:

Le Chef: **Otto Amsler.**

Das Pfandrecht am Hotelmobiliar.*

(Fortsetzung.)

Ähnlich wie in Zürich war man auch
in Bern vorgegangen, d. h. man wollte die
bestehenden Vorschriften des C. G. über Teile
und Zubehör von Sachen intakt lassen und da-
ran dem oben zitierten Konferenzentwurf wesent-
lich entsprechende Bestimmungen anfügen,
wonach bewegliche Sachen durch freies Ueber-
einkommen als Zubehörden unbeweglichen Sa-
chen mit den letzteren ohne Besitzübertragung
verpfändet werden könnten. Allein auch hier
wurde der Entwurf von der gesetzgebenden
Behörde, dem Grossen Rat, verworfen.

Unter diesen Umständen behalt sich die
Praxis im Kanton Bern mit einer ausdehnen-
den Interpretation der sich auf die Zugehör
beziehenden Satzungen des bernischen C. G. In
einem bezüglichen Gutachten von Prof. Huber
vom 27. Dezember 1894 in betreff der Verpfän-
dung der Gurnigelbad-Besitzung wurde,
analog der Behandlung anderer gewerblichen
Betriebsinventars, ausgesprochen, dass Hotel-
mobiliar dann, aber nur dann Zugehör des Ho-
telgebäudes sein könne, wenn einerseits letzteres
seiner Konstruktion oder Lage nach für den
Hotelbetrieb speziell bestimmt erscheint und
andererseits das Mobiliar selbst seiner Beschaf-
fenheit und örtlichen Stellung nach (falls eine
anderweitige Verwendung der Sache unverhält-
nismässige Transportkosten verursachen würde)
wirtschaftlich gerade auf das betreffende Ge-
bäude angewiesen sei. Eine Stelle, wo diese
Aufassung besonders deutlich hervortritt, ist
die übrigens auch von allgemeinem Interesse
sein dürfte, ist folgende: „Was auf Mürren
ein weiteres als Pertinenz oder als mitverpfän-
det erachtet werden kann, dem kommt mit-
hin unter Umständen, wenn ein beliebiges Gast-
haus in Bern betrieben wird, diese Eigenschaft
nicht zu; und Mobilien, die in städtischen Ver-
hältnissen leicht überall Verwendung und Ab-
nahme finden können, und infolgedessen nicht

leicht als notwendig zum Gebrauche gerade
dieses Gasthauses, in dem sie sich befinden,
erachtet werden können, haben eine ganz an-
dere Bedeutung, wenn sie für ein Etablissement
speziell mit Ausmass und Herriichtung angefer-
tigt und etwa noch gezeichnet sind, so dass
sie nur unter augenscheinlicher Entwertung
andernorts Verwendung finden könnten.“ Dies-
ses Gutachten, wonach Hotelmobiliar unter
ähnlichen Bedingungen Zugehör sein konnte,
wie im französischen Rechte, hat sich die
Praxis zur Richtschnur genommen, ist aber in
der Annahme eines Pertinenzverhältnisses noch
etwas weiter gegangen, als es dem Sinne des
Huberschen Gutachtens entsprach. Es war da-
her möglich, Hotelmobiliar in ziemlich weitem
Umfange zur Zugehör zu machen und hypo-
thekarisch mit dem Hotelgebäude zu verpfän-
den.

Dass die Zugehör mit der Hauptsache hy-
pothekarisch verpfändet werden könne, wird
zwar im bernischen Rechte nicht ausdrücklich
ausgesprochen, aber mit Recht von der Dok-
trin ausgenommen.

Der ausdehnenden Interpretation der ber-
nischen Pertinenzbestimmungen im angegebenen
Sinne trat der Appellations- und Kassationshof
im Urteil vom 21. Februar 1902 betreffend die
Spar- und Leihkasse Frutigen contra Schweizer
Volksbank entgegen. In diesem Entscheide
wurde dem Mobiliar des Hotels „Viktoria“ und
dessen Dependancen in Grindelwald Pertinenz-
qualität abgesprochen, wiewohl es vertraglich
als Zugehör der betreffenden Gebäude mitverpfän-
det worden war.

Zur Begründung führte der Appellations-
und Kassationshof namentlich an, dass schon
der Wortlaut des Gesetzes darauf hinweise,
dass der bernische Gesetzgeber den Pertinenz-
begriff eng fassen wollte und dass darunter nicht
nur ein wirtschaftliches, sondern ein objektives,
aus äusseren Merkmalen beruhendes Verhältnis
verstanden sein sollte. Mit dem Huberschen
Gutachten sieht das Urteil die Willenserklärung
des Eigentümers für die Begründung der
Pertinenzqualität einer Sache keineswegs als
allein entscheidend an, aber es verlangt dazu,
abwiegend von ihm, ein dem Willen des
Eigentümers entsprechendes äusseres Verhältnis
zur Hauptsache und zwar derart, dass entweder
eine physische Verbindung stattgefunden hat,
oder aber, dass die Bestimmung des Eigen-
tümers in unzweifelhafter, d. h. in für jeden-
mann leicht erkennbarer Weise erfolgt sei.

Ferner wird daraus, dass das Pfandrecht
nicht die Hauptsache und die von derselben noch
nicht getrennten Früchte oder bezogenen Nut-
zungen verhafte, gefolgert, dass der Gesetzgeber
den Pertinenzbegriff speziell mit Bezug auf das
Pfandrecht nicht weit fassen wollte. Dies
letzte ergebe sich aus daraus, dass das Ge-
setz den für die Verpfändung von Sachen auf-
gestellten Grundsatz der Spezialität und Publi-
zität (bei beweglichen Sachen prinzipiell ge-
wahrt durch das Requisition der Besitzübergabe)
bei Verpfändung von beweglichen Sachen als
Zugehör von unbeweglichen wohl nicht durch-
brechen wollte. Wenn der Gesetzgeber eine
Mitverpfändung von beweglichen Sachen als
Zugehör von unbeweglichen in weitem Um-
fange hätte zulassen wollen, dann hätte er für
diese Verpfändung gewisse Formen aufgestellt,
wodurch das Publizitäts- und Spezialitätsprinzip
möglichst gewahrt worden wäre. Beim Mangel
letztterer Vorschriften wäre es vom Gesichts-
punkte der Rechtssicherheit aus schon an sich
nicht unbedenklich, die Verpfändung von Hotel-
mobiliar mit dem Hotel zulassen.

Das Urteil steht auf dem Standpunkte wie
dasjenige des deutschen Reichsgerichts vom

21. Februar 1886, indem es wie dieses dem
Hotelmobiliar die Pertinenzqualität nicht ganz
schlechtweg abspricht. Insoweit ist ihm daher
beizupflichten, denn aus denselben Gründen,
wie für das gemeine und österreichische Recht,
ist auch nach den angezogenen Bestimmungen des
bernischen C. G. prinzipiell dem Hotelmobiliar
Pertinenzqualität abzusprechen, in ganz exzep-
tionellen Fällen jedoch anzuerkennen.

Unmittelbar veranlasst durch den oben zi-
tierten Entscheid des bernischen Appellations-
und Kassationshofes wurde aber ein Gesetzes-
entwurf betreffend die hypothekarische Mitverpfän-
dung beweglicher Sachen als Zubehörden
eines Immobilienpfandes, datiert vom 23. Nov.
1903, ausgearbeitet und in der Volksabstim-
mung vom 13. März 1904 mit grosser Mehrheit
angenommen.

Nach dem so modifizierten bernischen Rechte
ist nun eine Verpfändung von Hotelmobiliar
als Zugehör des Hotelgebäudes auf Grund der
Satzung des C. G. vollständig ausgeschlossen,
denn das zitierte Gesetz will unzweifelhaft die
Art und Weise der Verpfändung von gewerb-
lichem Betriebsinventar ausschliesslich nor-
mieren.

Der hier besonders interessierende Art. 1
der Gesetzesnovelle lautet: „Bei industriellen
und gewerblichen Etablissements können gleich-
zeitig mit den Gebäuden und Grundstücken die
zum Geschäftsbetriebe dienenden Beweglich-
keiten, wie Maschinen, Hotelmobiliar usw.,
als Zubehörden des Immobilienpfandes mitverpfän-
det werden.“

Unter dem Ausdruck „gewerbliches Etablisse-
ment“ wird wohl jedes Hotel im eigentlichen
Sinne, sowie auch das Hotel garni zu rechnen
sein. Immerhin wird ja zugegeben werden
müssen, dass diese Wendung sich im engern
Sinne auf die grösseren Betriebe bezieht. Allein
wenn das Gesetz seine Anwendung auf solche
hätte beschränken wollen, dann hätte es dies
nicht nur mit dem etwas vagen Ausdruck „Etablisse-
ment“ tun, sondern es hätte die kleineren
Betriebe ausdrücklich ausschliessen müssen.

Einer Interpretation bedarf auch die Wen-
dung „die zum Geschäftsbetriebe dienenden Be-
weglichkeiten“. Nach dem regierungsrätlichen
Entwurf vom 7. März 1903 war eine gleich-
zeitige Mitverpfändung des „zum Geschäftsbet-
riebe notwendigen“ Mobiliars, der Maschinen
usw.“ für zulässig erklärt. Etwas freier lautete
der gemeinsame Entwurf des Regierungsrates
und der Grossratskommission. Hier wurde
statt „notwendigen Mobiliars, der Maschinen
usw.“ gesagt „dienlichen Beweglichkeiten“
wie Maschinen, Hotelmobiliar usw. Der Aus-
druck „dienlichen Beweglichkeiten“ ist in
der Fassung des Gesetzes ersetzt durch
„dienenden Beweglichkeiten“. Mit dieser Wen-
dung ist der Willkür in Bezug auf die
Möglichkeit der Verpfändung von Mobilien als
Zubehörden von gewerblichen Etablissements
eine kleine Schranke gesetzt; denn nur, was
nach objektiver Auffassung, nach der allge-
meinen Ansicht zum Geschäftsbetriebe dient,
kann als Zubehörden verpfändet werden. Wenn
eine Sache, bei der dies nicht vorliegt, von
einem Hotelier dennoch als nach seiner per-
sönlichen Auffassung dem Hotelbetrieb dienend
als Zubehörden des Hotels mit diesem verpfän-
det worden wäre, so würde das Pfandrecht in
Bezug auf sie ungültig sein. Solche Fälle spielen
natürlich in der Praxis keine Rolle; denn
regelmässig werden alle Mobilien, die zum Be-
triebe von Hotels verwendet werden, auch ob-
jektiv diesem Betriebe dienen.

Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen
Mobilien, je nachdem sie mehr oder weniger an
das Etablissementsgebäude wirtschaftlich ge-

Aufnahme-Gefuche. Demandes d'Admission.

Monsieur A. Gindraux, propr. de l'Hôtel
Beau-Site, Zermatt 150

Parraiss: MM. G. Stettler, Hotel Bieler-
hof, und A. Piloud, Buffet, Biel.

Herr E. Schwarz, Hotel Sternen, Bern . . . 25
Patet: Herren R. Haase, Hotel Jura, und
Ch. Hodel, Bern.

AVIS

betreffend Bezug der Jahresbeiträge.

Am 15. August haben wir allen in der Schweiz
domizilierten Mitgliedern einen **vollständig aus-
gefüllten Einzahlungsschein** zugehen lassen,
mit welchem der Jahresbeitrag **kostenlos** an
unser Checkbureau-Konto in Basel einbezahlt
werden kann.

Den **Inserenten im Hotelführer** haben wir
den Betrag für ihre Annonce pro 1907 der
Einfachheit halber auf demselben Schein notiert.

Wir hoffen gerne, dass dieser neue und
billige Inkasso-Modus Anklang finde, damit nicht
wieder zu dem teuren Nachnahmesystem ge-
griffen werden muss.

Wir ersuchen die tit. Mitglieder, den Schein
vor dem 25. August der Post zu übergeben,
andernfalls würde der Betrag, wie bisher, per
Nachnahme und mit Zuschlag der Spesen er-
hoben.

Für das Zentralbureau:

Der Chef: **Otto Amsler.**

*) Aus der Inauguraldissertation zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde, der rechtswissenschaft-
lichen Fakultät der Universität Zürich vorgelegt von
Herrn Ernst Pfister, Winterthur. 1906.